

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Staatsanwaltschaft Bremen
Ostertorstraße 10
28195 Bremen



DUBRAVKO MANDIC
— RECHTSANWALT —

Fachanwalt für Strafrecht

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

In der Strafsache

Az.:220 Js 83251/23

beantrage ich,

das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

15.01.2024

S-273/23-RAM
Bitte stets angeben!

Begründung:

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen am 10.09.2023 auf der Plattform X, ehemals Twitter, einen Beitrag mit dem Ausspruch „Alles für Deutschland“ veröffentlicht zu haben. Daher soll er ein verfassungswidriges Kennzeichen im Sinne von § 86 StGB öffentlich verbreitet haben, strafbar nach § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB.

I. Grundsätzlich handelt es sich bei der Parole „Alles für Deutschland“ um eine Losung der SA und somit um ein verfassungswidriges Kennzeichen(OLG Hamm, Urteil vom 1. Februar 2006 – 1 Ss 432/05 –, Rn. 1, 11 juris). Jedoch ist gerade bei solchen Parolen der Kontext zu beachten, da eine bloße Aneinanderreihung von Worten noch kein verfassungswidriges Kennzeichen

darstellen. Stattdessen erhält ein solcher Ausspruch erst durch den dazugehörigen Kontext die Bedeutung als verfassungswidriges Kennzeichen.

Beispielsweise ist im Falle eines Politikers, welcher ausruft „Ich gebe alles für Deutschland“, eine Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen aufgrund des Kontexts ausgeschlossen. Man stelle sich nur vor Bundeskanzler Scholz trägt diesen Ausruf bei einer Rede im Bundestag vor. Niemand würde erwägen, dass er dies im Sinne der Losung der SA sagt, sondern eben als demokratisches Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Daher muss auch im vorliegenden Fall der Kontext betrachtet werden.

Entscheiden im vorliegenden Fall ist, dass der Beschuldigte seinen Beitrag zu einem Beitrag von

veröffentlichte. Dieser schrieb ebenfalls am 10. September:

„Verbietet am besten Hosen zu tragen, die SA hatte auch Hosen an.

Das #Menschenrecht auf #Redefreiheit bzw. #Meinungsfreiheit existiert in Deutschland ganz offensichtlich nur auf dem Papier, wenn selbst völlig legitime Aussagen wie „ALLES FÜR DEUTSCHLAND“ unter Strafe stehen.“

– aufrufbar unter https://twitter.com/DirtyHarry_tv/status/1700755722290557174

Dieser Beitrag war eine Reaktion auf einen Spiegel Beitrag, welcher die Abhängung von Plakaten und Ermittlungen wegen eben diesem Ausspruch thematisierte (Vgl. „AfD-Mann wirbt mit strafbarer Nazi-Parole“, vom 10.09.2023 aufrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/bayern-afd-mann-in-passau-wirbt-auf-wahlplakat-mit-strafbarer-nazi-parole>).

Auch in jenem Fall wurde nicht schlicht die Parole verbreitet, sondern auf diesen Schildern stand: „Wir tun Alles für Deutschland.“ Dabei wurden die Buchstabe A, f und D farblich hervorgehoben. Es sollte damit ausgedrückt werden, dass die AfD, wohlgermerkt eine demokratische Partei, nur im Interesse Deutschlands handelt. Eine Verbindung zu der Losung der SA ergibt sich gerade nicht. Dementsprechend überrascht es nicht, dass schließlich das Verfahren der Staatsanwaltschaft Passau gegen den Politiker eingestellt wurde.

Dementsprechend war der Nutzer ,“ darüber aufgebracht, dass eine solche Aussage im demokratischen Wahlkampf verboten sein soll, da die Aussage ohne den Kontext als Losung der SA völlig legitim sei. Zumal es sich eben nicht

um einen allgemein bekannten Ausdruck des Nationalsozialismus handelt, sondern eher um einen selten genutzten, welcher der überwiegenden Mehrheit unbekannt ist.

Wie unbekannt oder wie akzeptiert die Aussage „Alles für Deutschland“ ist zeigen auch die folgenden Beiträge:

- Jahrzehnte keinem aufgefallen: NS-Schriftzug von Brandenburger Feuerwehrhaus entfernt, vom 16.03.2021, aufrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/ns-schriftzug-von-brandenburger-feuerwehrhaus-entfernt-4740196.html>
- „Ben Dolic wollte "alles für Deutschland geben"“, in „Ben Dolic wäre Deutschlands ESC-Kandidat 2020 gewesen“ vom 16.05.2020, aufrufbar unter https://www.eurovision.de/teilnehmer/ESC-2020-Ben-Dolic-sollte-Deutschland-mit-Violent-Thing-vertreten_deutschland1544.html
- „GROSSKREUTZ-APPELL: "GEMEINSAM ALLES FÜR DEUTSCHLAND GEBEN"“ vom 07.09.2014, aufrufbar unter <https://www.dfb.de/news/detail/grosskreutz-appell-gemeinsam-alles-fuer-deutschland-geben-105275/>
- „Alles für Deutschland“ in „Wer gehört dazu, wer nicht? Der Kampf um die Europastadt“ vom 23.05.2019, aufrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/goerlitz-sachsen-wahlen-1.4426637>
- Der Beitrag „Im Deutschland-Tempo“, vom 10.09.2023, aufrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeskanzler-olaf-scholz-und-der-deutschland-pakt-a-8cf0ced1-1093-4df1-be9c-5229f58256a8>, trug ursprünglich den Titel „Alles für Deutschland“ (siehe Anmerkungen im Anhang). Zu beachten ist insbesondere, dass der Beitrag an gleichen Tag wie der weiter oben genannte Spiegel Artikel erschien.

Schließlich drückte der Beschuldigte durch die Wiederholung dieser Worte „Alles für Deutschland“ seine Zustimmung zu der vorherigen Aussage des anderen Nutzers aus und erklärte ebenfalls, dass ein solches Verhalten nicht strafbar sein sollte. Denn sein Beitrag war eine direkte Antwort auf diesen Beitrag.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, einerseits den demokratischen Rechtsstaat vor einer Wiederbelebung verfassungswidriger Organisationen und vor ihrer „Verharmlosung“ durch

Gewöhnung an bestimmte Kennzeichen sowie den politischen Frieden zu schützen (BGH NJW 2005, 3223 (3225); BayObLG NStZ 2003, 89; NK-StGB/Hans-Ullrich Paeffgen, 5. Aufl. 2017, StGB § 86a Rn. 2; MüKoStGB/Anstötz, 4. Aufl. 2021, StGB § 86a Rn. 1).

Eine Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des öffentlichen politischen Friedens ist nicht zu befürchten. Denn eine Wiederbelebung oder eine Verharmlosung findet gerade schon aufgrund des Kontextes nicht statt. Der Beschuldigte, wie auch der andere Twitter-Nutzer, brachten damit ihren Unmut über eine Äußerung zum Ausdruck, die als Ausdruck ihres Patriotismus gedacht war und gerade im Rahmen einer demokratischen Wahlwerbung getätigt wurde. Es sollte keine Verherrlichung der SA stattfinden, sondern es wurde sich gerade auf die Freiheit der Meinungsäußerung berufen. Denn in den Augen der an diesem Austausch Beteiligten werden durch den Tatbestand Äußerungen verhindert, die keinen Bezug zum Nationalsozialismus aufweisen. Gerade solche Erscheinungen - die Unterdrückung von Äußerungen der politischen Opposition - stellen für den Beschuldigten Merkmale eines faschistischen Regimes dar.

Mit der Wiederholung des Satzes „Alles für Deutschland“ macht er sich nicht nur die vorangegangenen Äußerungen zu eigen, sondern unterstreicht noch einmal seine Auffassung, dass diese Worte eben Ausdruck der Meinungsfreiheit sind und nicht notwendigerweise einen nationalsozialistischen Hintergrund haben.

Daher läuft die Äußerung des Beschuldigten dem Strafzweck geradezu wieder, da es ihm gerade im Gegenteil um eine Stärkung des politischen Diskurses ging. Denn nicht nur die Meinungsfreiheit ist ein elementarer Bestandteil der Demokratie, sondern eben auch die Aktivitäten der politischen Parteien, welche bei der Willensbildung des Volkes mitwirken. Dabei steht in einem demokratischen Staat der Schutz der politischen Minderheit im Vordergrund, da nur unter eben Ermöglichung einer Opposition ein demokratischer Wandel möglich ist. In Anbetracht jenes Hintergrundes ist der Beitrag des Beschuldigten keine Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen.

II. Zudem ist hier das Grundrecht der Meinungsfreiheit zu beachten.

Der Beitrag enthält nämlich zugleich die Aussage, dass eine solche Aussage nicht unter Strafe stehen sollte, sondern gerade von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Damit unterfällt die Aussage des Beschuldigten selbst unter die Meinungsfreiheit.

Als solche unterfallen sie den Wechselwirkungen des einschlägigen Schrankenregimes. Demnach ist die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zwar einschränkbar, doch haben die Fachgerichte bei der Auslegung und Anwendung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze dem eingeschränkten Grundrecht Rechnung zu tragen, damit dessen wertsetzende Bedeutung, die in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen führen muss, auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt. Zwischen Grundrechtsschutz und Grundrechtsschranken findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die Schranken zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Grenzen setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (BVerfGE 124, 300 <332, 342>). Im Kern bedeutet dies: sofern die Äußerungen im Rahmen einer politischen Debatte fallen und es dem Äußernden erkennbar in erster Linie um die argumentative Überzeugungsarbeit geht, spricht eine grundgesetzliche Vermutung dafür, dass die Äußerungen vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt sind, selbst wenn diese den Tatbestand von schrankensetzenden Normen erfüllen.

Der Inhalt einer Äußerung ist nach dem Schwerpunkt ihrer Zielrichtung zu beurteilen. So machte der Beschuldigte vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit zum Zweck der öffentlichen Meinungsbildung gebrauch. Gerade im politischen Wahlkampf und in Anbetracht den schweren Vorwurf der Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen, handelt es sich um eine die Öffentlichkeit berührende Frage.

In Ansehung derart einschneidender politischer Ereignisse ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit zusätzlich besonders weit auszulegen, da dies in einer Lage massiver Grundrechtsbeschneidungen die einzige Möglichkeit des Staatsbürgers darstellt, auf solche Entwicklungen zu reagieren. Die Gewährleistung einer gegenüber der Regierungspolitik kritischen Öffentlichkeit ist mithin konstitutives Merkmal der freiheitlichen Demokratie. Die Bewahrung dieser liegt im besonderen Interesse der Allgemeinheit. Daher sind die Auswirkungen der Äußerungen des Beschuldigten auf den Rechtskreis Dritter zwar Folge, aber nicht eigentliches Ziel der Äußerung. Der Schutz des betroffenen Rechtsguts tritt umso mehr zurück, je weniger es sich um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten Bereich in Verfolgung eigennütziger Ziele handelt, sondern um einen Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage (1 BvR 2465/13, im Anschluss an BVerfGE 61, 1 [11] = NJW 1983, 1415).

Dem Beschuldigten geht es nur um eine öffentliche Sache, nämlich um die Grundrechtsbeschränkung durch den Straftatbestand der Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen.

Angesichts der Bedeutung der Diskussion und der vom Beschuldigten verfolgten Ziele, die dem Strafzweck geradezu zuwiderlaufen, ist hier der Meinungsfreiheit der Vorzug zu gewähren.

III. Letztlich fehlt es am Vorsatz.

Der Beschuldigte ist der Überzeugung, dass diese Äußerung von der Meinungsfreiheit gedeckt ist und im vorliegenden Zusammenhang keine Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen vorliegt. Nun könnte man argumentieren, dass ihm aufgrund des Artikels Konsequenzen zumindest möglich erschienen. Der Beitrag selbst belegt jedoch gerade das Gegenteil. Denn die Tatsache, dass er die Aussage des vorherigen Nutzers mit dem Ausruf bekräftigte, zeigt, dass er von der Straflosigkeit vollkommen überzeugt ist. Aus seiner Sicht handelt es sich nicht um ein verfassungswidriges Kennzeichen, sondern um eine legitime Äußerung.

Dabei handelt es sich nicht um eine rechtliche Bewertung des Beschuldigten, sondern um eine Wahrnehmung von Tatsachen. Denn für den Beschuldigten ist insoweit klar, dass diese Äußerung im nationalsozialistischen Kontext strafbar ist, er geht aber gar nicht davon aus, dass ein solcher Kontext vorliegt, sondern von einem durchaus zulässigen Meinungs Austausch, so dass seine Fehlvorstellung auf tatsächlichen, nicht aber auf rechtlichen Umständen beruht.



Dubravko Mandić